

Anhang I

Netzanschlusskosten

Ausgabe 01/2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Netzanschlusskosten | 3 |
| 1.1 | Netzanschlussbeitrag | 3 |
| 1.1.1 | Innerhalb der Bauzone | 3 |
| 1.1.2 | Ausserhalb der Bauzone | 3 |
| 1.1.3 | Umbau von Freileitung auf Kabelleitung | 3 |
| 1.2 | Netzkostenbeitrag | 3 |
| 1.3 | Leistungserhöhungen | 4 |
| 1.4 | Aufhebung, Verlegung und Ersatz | 4 |
| 2 | Spezialanschlüsse | 4 |
| 2.1 | Provisorien, temporäre Anschlüsse | 4 |
| 2.2 | Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb) | 4 |
| 2.3 | Definitiver Fest- und Chilbianschluss | 4 |
| 2.4 | Kleinanschlüsse | 4 |
| 3 | Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) | 4 |
| 4 | Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) | 4 |
| 5 | Instandhaltung, Ersatz und Demontage | 5 |
| 6 | Inkraftsetzung | 5 |

1 Netzanschlusskosten

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB nachfolgen) und dem Netzkostenbeitrag (NKB nachfolgend) zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Die Netze Spreitenbach AG legt in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest. Der Netzanschlussnehmer belegt seinen zukünftigen Bedarf.

Die Netze Spreitenbach AG erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger Netzanschlussvertrag (NAV) unterzeichnet ist.

1.1 Netzanschlussbeitrag

Der NAB umfasst die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses inkl. Planung, Bauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung sowie Messung. Der Anschluss erstreckt sich vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt (Netzübergabestelle). Die Kosten und die relevanten Punkte sowie die Art und Dimensionierung der Leitung und des Leitungsschutzes sowie der Messung werden durch die Betriebsleitung abschliessend festgestellt.

1.1.1 Innerhalb der Bauzone

Zum NAB gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des NAB und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

1.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Zum NAB gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des NAB und sind ab der Netzanschlusstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

1.1.3 Umbau von Freileitung auf Kabelleitung

Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen. Eine allfällige Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des NAB und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (vgl. Anhang II und III Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen).

1.2 Netzkostenbeitrag

Der NKB ist ein einmaliger Beitrag und deckt einen Teil der Kosten des direkt vorgelagerten Netzes ab. Massgebend ist die angemeldete Leistung (kVA auf Netzebene 5) oder die maximale Absicherung (Ampère auf Netzebene 7) unabhängig davon, ob das vorgelagerte Verteilnetz ausgebaut werden muss.

Wird ein Ausbau des Verteilnetzes für den Anschluss von Produktionsanlagen erforderlich, so hat der Anschlussnehmer für diese Kosten aufzukommen, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt die Netze Spreitenbach AG eine Nachforderung.

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlusstelle erfolgt.

1.3 Leistungserhöhungen

Bei Leistungserhöhungen sind die Anschlussbeiträge für die Erhöhung zu erheben. Das gilt auch für den Fall der Überschreitung der zugesprochenen Anschlusskapazität.

1.4 Aufhebung, Verlegung und Ersatz

Bei Aufhebung und Verlegung des Anschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers sind die Kosten für den Abbruch und die Verlegung vom Anschlussnehmer zu tragen.

Wird im Falle des Abbruchs oder eines Brandes die Liegenschaft innert 5 Jahren wieder aufgebaut, so entfällt der NKB für den Anschluss eines neuen Objektes im Rahmen der bisherigen Leistung in Ampère.

Die Netze Spreitenbach AG entscheidet über die Notwendigkeit des Ersatzes eines Anschlusses. Die Netze Spreitenbach AG trägt die Kosten für den Ersatz der Leitung zwischen Hausanschlusspunkt und Netzananschlussstelle. Der Grundeigentümer als Anschlussnehmer trägt die Kosten der baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz und Hauseinführung auf seinem Grundstück.

2 Spezialanschlüsse

2.1 Provisorien, temporäre Anschlüsse

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzananschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch die Netze Spreitenbach AG verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

2.2 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab der Netzananschlussstelle vom Netzananschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Absicherungswertes in Ampère am Netzananschlussstelle des Notanschlusses berechnet.

2.3 Definitiver Fest- und Chilbianschluss

Ein definitiver Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein normaler Netzananschluss behandelt.

2.4 Kleinanschlüsse

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 25 Ampère 3-phasig.

Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Netzübergabestelle bildet die Eigentumsgrenze. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze, so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzananschlussstelle durch den Netzananschlussnehmer zu tragen.

3 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Sämtliche durch die Bildung eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz der Netze Spreitenbach AG gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung), soweit nicht durch die EEA verursacht oder vom Bund getragen.

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzan Anschlüsse zu einem Netzananschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzan Anschlüsse auf Kosten des ZEV rückgebaut werden.

Die der Netze Spreitenbach AG in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den ZEV im Sinne der Stromversorgungsverordnung anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück/den Grundstücken des ZEV.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind.

5 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der Netze Spreitenbach AG, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Netzübergabestelle (z.B. Hausanschlusskasten etc.) auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die Netze Spreitenbach AG zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

6 Inkraftsetzung

Dieser Anhang I Netzanschlusskosten tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.